



Markt Mellersdorf-Pfaffenberg

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

DECKBLATT NR. 39 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

**Gemeinbedarfsfläche
„Wasserversorgung“**

Begründung / Umweltbericht

Vorentwurf vom 26.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Begründung.....	3
1.1. Aufstellungsbeschluss.....	3
1.2. Anlass und Ziel der Planänderung.....	3
1.3. Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit.....	3
1.4. Geplante bauliche Nutzung.....	4
1.5. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.....	4
1.6. Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	4
1.7. Baubeschränkungen.....	5
1.8. Denkmalpflege.....	5
2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.....	5
3. Umweltbericht.....	6
3.1. Standortprüfung.....	6
3.2. Ziele der Planung.....	6
3.3. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	6
3.4. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
3.5. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
3.6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	15
3.7. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	15
3.8. Planungsalternativen.....	16
3.9. Methodik / Grundlagen.....	16
3.10. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	16
3.11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	16

1. Begründung

1.1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat von Mallersdorf-Pfaffenberg hat mit Beschluss vom 28.07.2020 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch das Deckblatt Nr. 39 zur Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Wasserversorgung beschlossen.

1.2. Anlass und Ziel der Planänderung

Der Wasserzweckverband Mallersdorf mit Sitz in Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg hat derzeit seinen Betriebssitz auf den Flurnummern 797/3 und 813 der Gemarkung Mallersdorf. Der Wasserzweckverband ist Träger der Wasserversorgung und als Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständig für die Wasserversorgung von ca. 38.400 Einwohnern in 14 Mitgliedsgemeinden aus vier Landkreisen.

Das Betriebsgelände in Ettersdorf ist mit Betriebsgebäuden und Betriebsflächen vollständig bebaut. Für künftige Aufgaben des Wasserzweckverbandes ist eine Erweiterung des Betriebsgeländes erforderlich. Es sollen Flächen für die Errichtung eines zusätzlichen Wasserwerkes mit Aufbereitungsanlagen, eine Lagerhalle, Garagen und Lagerflächen für Schüttgüter und Aushubmaterial ermöglicht werden. Einzig mögliche Erweiterungsflächen bestehen nach Westen auf die dortigen unbebauten landwirtschaftlichen Flächen.

Ziel der Planänderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Betriebsflächen des Wasserzweckverbandes.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 39 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Flächen als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Wasserversorgung geschaffen werden. Hierfür werden die Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowohl auf den bereits bebauten Betriebsflächen des Wasserzweckverbandes als auch auf den geplanten Erweiterungsflächen geändert.

1.3. Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Das Plangebiet liegt im Gemeindegebiet Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen, am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Ettersdorf. Der Änderungsbereich wird gebildet aus den Flurnummern 797/3, 799, 812 und 813 der Gemarkung Mallersdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1,32 ha. Der Geltungsbereich umfasst folgende Teilflächen:

- Betriebsflächen Bestand Ost ca. 0,71 ha
- Graben Bestand ca. 0,04 ha
- Erweiterungsflächen West ca. 0,57 ha

Die östlichen Flächen im Änderungsbereich umfassen den bestehenden Betriebssitz des Wasserzweckverbandes mit seinen Betriebsanlagen. Westlich grenzt ein schmaler, nicht ständig Was-

ser führender Entwässerungsgraben an (Flurnummer 812) der zur Oberflächenwasserableitung aus dem südlich gelegene Gewerbegebiet Bayerwaldstraße dient und in die Kleine Laber mündet. Daran schließen sich die geplanten Erweiterungsflächen nach Westen an, die landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt werden.

Im Süden wird das Gebiet durch die Staatsstraße 2142 Bayerwaldstraße begrenzt, im Norden verläuft ein öffentlicher Feldweg, der die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschließt. Unmittelbar daran grenzt die Kleine Laber an. Im Osten befindet sich das Dorfgebiet Eттersdorf.

Das Gelände fällt von Süden an der St 2142 von etwa 380 m ü.NN nach Norden auf ca. 378 m ü.NN schwach ab.

1.4. Geplante bauliche Nutzung

Der Änderungsbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Wasserversorgung dargestellt. Zulässig sind Flächen, Anlagen und Einrichtungen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf.

Im Süden und im Westen werden an den Außengrenzen abschirmende Grünflächen dargestellt, die der landschaftlichen Einbindung der Bauflächen durch Begrünungsmaßnahmen dienen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 1,32 ha. Davon entfallen auf:

- Flächen für Gemeinbedarf Wasserversorgung ca. 1,16 ha
- Abschirmende Grünflächen ca. 0,16 ha

1.5. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg wird das östliche Plangebiet als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Pumpwerk, Trafostation) dargestellt. Der westliche Änderungsbereich wird als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt. Nördlich grenzt der Talraum der Kleinen Laber mit seinem Überschwemmungsgebiet an. Im Osten befindet sich das Dorfgebiet (MD) Eттersdorf. Südlich verläuft die Staatsstraße 2142 an die Gewerbeflächen anbinden.

Ziele der Landschaftsplanung im Änderungsbereich: Anlage von Uferschutzstreifen (beidseitig 3 – 5 m) entlang kleiner Gräben.

1.6. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Zusätzliche Verkehrsflächen sind zur Erschließung der Erweiterungsflächen im Westen nicht erforderlich. Die Zufahrt erfolgt über die bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen von der St 2142 aus und den nördlich des Gebiets vorhandenen öffentlichen Weg.

Die Abwasserentsorgung ist durch einen Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal sichergestellt. Anschlussmöglichkeiten bestehen an der Südgrenze des Erweiterungsbereiches.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Erweiterungsbereiches vor Ort möglichst umfangreich versickert. Ggf. notwendige Rückhalteeinrichtungen werden auf dem Betriebsgelände errichtet. Als Vorfluter steht der vorhandene Graben mit Anbindung an die Kleine Laber zur Verfügung.

Die Trinkwasserversorgung und Löschwasserversorgung ist durch Anschluss an die eigenen Versorgungseinrichtungen des Wasserzweckverbandes auf dem Betriebsgelände sichergestellt.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz obliegt der Deutschen Telekom AG .

Die Anbindung an das Stromnetz obliegt der Bayernwerk AG (zuständig: Netzcenter Altdorf).

1.7. Baubeschränkungen

Der Änderungsbereich liegt an der Staatsstraße St 2142. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen an Staatsstraße in einer Entfernung bis zu 20 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden.

Ausnahmen von den Anbauverboten nach Art. 23 Absatz 1 BayStrWG können zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Die Entscheidung wird im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde getroffen.

1.8. Denkmalpflege

Im unmittelbaren Änderungsbereich ist kein Bodendenkmal verzeichnet. Im Nahbereich ist westlich des Erweiterungsbereiches ein Bodendenkmal unter der amtlichen Nummer D-2-7239-0089 verzeichnet. Beschreibung: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Daher ist das Vorkommen von Bodenfunden nicht auszuschließen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 Denkmalschutzgesetz sind Bodeneingriffe jeder Art genehmigungspflichtig. Vor einer Bebauung hat der Vorhabenträger im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 39 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3. Umweltbericht

3.1. Standortprüfung

Die technischen Anlagen zur Wasserversorgung und -aufbereitung befinden sich am Betriebsitz in Ettersdorf und können nur dort im Bedarfsfall erweitert werden. Gleiches gilt für die sonstigen betrieblich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen. Aufgrund der örtlichen räumlichen Beschränkungen (Dorfgebiet im Osten, Staatsstraße im Süden und Überschwemmungsgebiet im Norden) ist eine Erweiterung ausschließlich nach Westen möglich.

Für die Erweiterung der Betriebsflächen des Wasserzweckverbandes Mallersdorf gibt es aufgrund der besonderen örtlichen Voraussetzungen keine alternativen Entwicklungsmöglichkeiten.

3.2. Ziele der Planung

Der Wasserzweckverband Mallersdorf mit Sitz in Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg hat derzeit seinen Betriebsitz auf den Flurnummern 797/3 und 813 der Gemarkung Mallersdorf. Der Wasserzweckverband ist Träger der Wasserversorgung und als Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständig für die Wasserversorgung von ca. 38.400 Einwohnern in 14 Mitgliedsgemeinden aus vier Landkreisen.

Das Gelände ist mit Betriebsgebäuden und Betriebsflächen vollständig bebaut. Für künftige Aufgaben des Wasserzweckverbandes ist eine Erweiterung des Betriebsgeländes erforderlich. Es sollen Flächen für die Errichtung eines zusätzlichen Wasserwerkes mit Aufbereitungsanlagen, eine Lagerhalle, Garagen und Lagerflächen für Schüttgüter und Aushubmaterial ermöglicht werden. Einzig möglich Erweiterungsflächen bestehen nach Westen auf die dortigen unbebauten landwirtschaftlichen Flächen. Ziel der Planänderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Erweiterung der Betriebsflächen des Wasserzweckverbandes.

3.3. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.01.2020 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (Grundsatz 3.1 LEP, Stand 01.01.2020).
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (Ziel 3.2 LEP, Stand 01.01.2020)

- Die Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (Grundsatz 3.3 LEP, Stand 01.01.2020).
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (Ziel 3.3 LEP, Stand 01.01.2020).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Die Erweiterungsflächen können ohne die Anlage neuer Verkehrsflächen erschlossen werden, so dass eine nach den örtlichen Voraussetzungen Flächen sparende Erschließung möglich ist. Potenziale der Innenentwicklung sind am Standort aufgrund der vollständigen Bebauung und der angrenzenden Nutzungen nicht gegeben. Die Erweiterungsflächen schließen unmittelbar an bebauete Flächen im Osten (MD) und Süden (GE) an, so dass eine städtebaulich geordnete Entwicklung sichergestellt ist. Eine Zersiedelung der Landschaft ist nicht zu erwarten.

Die Planänderung wird aus den genannten Gründen als vereinbar mit dem Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung erachtet.

3.3.2. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele der Regionalplanung (Stand 13.04.2019) im Planungsraum zu beachten:

B II Siedlungswesen

1 Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung soll in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen. Die Siedlungsentwicklung soll so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden (Grundsatz 1.1 RP12 2019).

Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden (Grundsatz 1.3 RP12 2019).

Das Plangebiet liegt innerhalb des regionalen Grünzuges Nr. 1 Tal der Kleinen Laber. Freiraumfunktionen: Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas, Erholungsvorsorge (RP Donau-Wald B I 2.2.1 Z). In den regionalen Grünzügen kommt den jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Die Regionalen Grünzüge sind grundsätzlich von weiterer Bebauung und von Nutzungen, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen, freizuhalten.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Bei der Erweiterung der Betriebsflächen für den Wasserzweckverband Mallersdorf handelt es sich um eine bedarfsgerechte Sicherung der Entwicklungsflächen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für 14 Mitgliedsgemeinden in 4 Landkreisen.

Die Erweiterungsflächen werden durch abschirmende Grünflächen an der Südseite und Westseite angemessen in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden.

Für die bauliche Entwicklung innerhalb des regionalen Grünzuges gibt es keine alternativen Möglichkeiten. Die zu erweiternden Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind an die bestehenden Anlagen am Betriebsitz Ettersdorf gebunden und können nicht an einem anderen Standort realisiert werden. Aufgrund der räumlichen Restriktionen (Dorfgebiet im Osten, Staatsstraße im Süden und Talraum der Kleinen Laber mit Überschwemmungsgebiet im Norden) sind für Erweiterungen ausschließlich Flächen westlich des Betriebsstandortes möglich.

Im Hinblick auf die zu schützenden Freiraumfunktionen des regionalen Grünzuges führt die geplante Erweiterung der Betriebsflächen nach Westen zu geringen Beeinträchtigungen. Die Flächen haben aufgrund der nahegelegenen St 2142 einen geminderten Erholungswert (Lärm, Abgase). Die Zugänglichkeit des Talraumes über den vorhandenen Feldweg an der Kleinen Laber wird nicht eingeschränkt. Durch die Eingrünungsmaßnahmen an der Süd- und Westseite ist eine angemessene Gliederung der Siedlungsflächen möglich. Erhebliche Auswirkungen auf das Bioklima sind durch die geringe Größe der Erweiterungsfläche nicht zu erwarten. Die Flächen liegen außerhalb klimatisch bedeutsamer Luftaustauschbahnen und Kaltluftabflussgebiete.

Aufgrund der besonderen örtlichen Standortvoraussetzungen kommen ausschließlich die gegenständlichen Flächen infrage, die innerhalb des geplanten regionalen Grünzuges 1 Kleine Laber zu liegen kommen. Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat dargelegt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Regionalplanung und die prioritären Freiraumfunktionen zu keinen erheblichen und unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des regionalen Grünzuges führen.

In der Abwägung der angeführten Belange untereinander kommt der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg zu dem Ergebnis, dass den Belangen der langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber den kaum beeinträchtigen Freiraumfunktionen ein höheres Gewicht beigemessen wird. Dies insbesondere, da es sich um den einzig möglichen Standort in Marktgebiet handelt. Die Zielerfüllung des regionalen Grünzuges wird durch den am äußersten südlichen Rand des Gebietes liegenden Änderungsbereich nicht unmöglich gemacht.

Aus den genannten Gründen wird die Planung als vereinbar mit den Zielen der Regionalplanung erachtet.

3.3.3. Biotopkartierung Bayern

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind. Nördlich des Feldwegs grenzt außerhalb des Änderungsbereiches der Flusslauf der Kleinen Laaber mit seinem gewässerbegleitenden Gehölzbestand an. Dieser ist in der Biotopkartierung unter der Nummer 7239-0142-01 erfasst.

3.3.4. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Bogen

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, Stand Oktober 2010) Landkreis Straubing-Bogen macht zum Plangebiet und zum Umfeld folgende Aussagen:

Allgemeine Ziele Feuchtstandorte:

Tal der Kleinen Laaber: Erhalt und Optimierung als Wiesenau und als einer der Hauptverbreitungsschwerpunkte des Weißstorches in Niederbayern.

Berücksichtigung der Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms:

Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen haben keine Bedeutung als Nahrungsraum für den Weißstorch. Aufgrund der straßennahen Lage ist das Entwicklungspotenzial als Nahrungsraum gering. Der Änderungsbereich liegt außerhalb der für Wiesenbrüter im Talraum der Kleinen Laaber bedeutsamen Kulisse.

Die Planänderung hat keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen auf die Ziele des ABSP:

3.4. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.4.1. Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Erweiterungsgebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen und grenzt unmittelbar an die bestehenden Betriebsflächen des Wasserzweckverbandes an. Im Süden verläuft die stark frequentierte Staatsstraße 2142 von Mallersdorf nach Straubing. Daran grenzt südlich das Gewerbegebiet an der Bayerwaldstraße an. Das Umfeld des Änderungsbereiches ist durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur, Gewerbe und öffentlichen Versorgungseinrichtungen geprägt. Das Gebiet ist durch die unmittelbare Lage an der St 2142 erheblich durch Verkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch die Planänderungen werden die Betriebsflächen des Wasserzweckverbandes nach Westen erweitert. Es werden ausschließlich Nutzungen ermöglicht, die im bestehenden Betriebsitz bereits vorhanden sind. Wohnnutzungen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Bewertung:

Durch die Planänderung ergibt sich keine Betroffenheit für das Schutzgut Mensch.

3.4.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Als Vernetzungselement in der Landschaft ist der nördlich angrenzende Gewässerlauf der Kleinen Laber mit seinem Gehölzbestand zu werten. Durch den permanenten Lärm und die Beunruhigung aus der Staatsstraße sowie den angrenzenden Betriebs- und Gewerbeflächen ist das Gebiet für störungsempfindliche Arten nicht geeignet. Die Flächen liegen außerhalb der Wiesenbrüterkulisse.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Pflanzen:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Tiere:

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf potenziell im Gebiet vorkommende Arten (Artenschutzprüfung) werden Daten aus der Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Online-Abfrage) für das Blatt 7239 Mallersdorf – der topografischen Karte Bayerns (M 1:25.000) herangezogen. Im Rahmen der Abschichtung können Arten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumtyp im Vorhabengebiet nicht vorkommt (z. B. alpine Lebensräume, Feuchtlebensräume, Wälder u. ä.). Demnach werden die heranzuziehenden Artinformationen für das konkrete Plangebiet auf die Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ reduziert. Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich gemäß den Daten der Arteninformation des LfU im Plangebiet für die Artengruppen der Säugetiere (hier: Artengruppe Fledermäuse) und Vögel.

Säugetiere:

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** weist das Plangebiet selbst keine Strukturen auf, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet sind (z. B. alter Baumbestand mit Höhlen). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angrenzenden Gewässerbegleitgehölze Bedeutung als Nahrungs-, Jagdgebiet und Ruhestätten haben. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Gehölzbestände werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt. Durch die Anlage von Bepflanzungen zur Eingrünung der Erweiterungsflächen entwickeln sich mittelfristig neue Strukturen, die zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes führen können und sich daher eher positiv auswirken.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse ist nicht mit einer Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen zu rechnen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Schädigungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3. und 4. BNatSchG ist nicht erkennbar.

Vögel:

Bei der Artengruppe der Vögel können Arten als nicht betroffen eingestuft werden, die im Plangebiet keine geeigneten Lebens-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsräume finden oder deren Lebensraumansprüche wesentlich großflächigere oder durch Lärm ungestörte Habitate umfasst. Demnach sind nach diesen Gesichtspunkten folgende Arten aus dem Artinformationssystem auszuschließen:

Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Raufußkauz, Wiesenpieper, Baumpieper, Mauersegler, Mäusebussard, Bluthänfling, Erlenzeisig, Flussregenpfeifer, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Hohltaube, Kuckuck, Blaukehlchen, Mehlschwalbe, Schwarzspecht, Goldammer, Wanderfalke, Turmfalke, Bekassine, Teichhuhn, Gelbspötter, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling, Grünspecht, Uferschwalbe, Turteltaube, Waldkauz, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Wiesenschafstelze und Schleiereule.

Artengruppe bodenbrütende Vogelarten:

Nachfolgende Arten können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche in agrarisch genutzten Räumen als potenziell betroffen gelten: Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz. Über ein Vorkommen der genannten Arten liegen für das Plangebiet keine Erkenntnisse vor.

Für die Arten können nachfolgende Potentialabschätzungen getroffen werden:

Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitat-Bestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Die genannten Lebensraumvoraussetzungen sind im Erweiterungsbereich nicht gegeben. Die Flächen haben aufgrund des hohen Störungsgrades ein geringes Lebensraumpotenzial für die Art. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Auch hier sind wesentliche Lebensraumvoraussetzungen nicht gegeben. Das strukturarme Gebiet weist keine nennenswerten Deckungsmöglichkeiten auf. Für die regelmäßig in Trupps („Rebhuhnketten“) auftretende Art ist die Fläche in Randlage an der verkehrsreichen Staatsstraße als Lebensraum

wegen des hohen Störungsgrades kaum geeignet. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) brütet vor allem in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Sichtblenden durch Hecken oder Gebäude werden gemieden. Die durch die Gewässerbegleitgehölze und Gebäude begrenzten Flächen sind als Lebensraum daher ungeeignet. Die Art ist in den offenen Wiesenbereichen des Labertals zu finden. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Im Änderungsbereich sind grundsätzlich potenziell geeignete Lebensraumausstattungen vorhanden. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden. In nachgelagerten Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung) sind daher weitergehende Untersuchungen zu Vorkommen der Feldlerche erforderlich und bei einem Fundnachweis geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorzusehen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Die Erheblichkeitsschwelle gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG wird für die Artengruppe der Säugetiere nicht erreicht. Die Erheblichkeitsschwelle gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG kann für die Artengruppe der Vögel, hier Feldlerche, erreicht werden. Durch geeignete Konfliktvermeidungsmaßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die lokale Population vermieden werden.

3.4.3. Boden

Bestand:

In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2021) wird für das Gebiet fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) angegeben. Die Böden weisen eine mittlere natürliche Ertragskraft auf. Es handelt sich um einen Standort mit potenziellem Grundwassereinfluss im Boden. Den geologischen Untergrund bilden im Nordbereich zur Kleinen Laber Sand und Kies, z. T. unter Flusslehm oder Flussmergel. Im straßennahen Südbereich bildet feinsandiger Schluff (Löß) den Untergrund.

Auswirkungen:

Der Boden wird durch die Überbauung und Versiegelung verändert und verliert teilweise wesentliche Funktionen. Das Plangebiet wird topografisch durch Abgrabungen und Aufschüttungen verändert. Durch die erforderliche Befestigung für bauliche Anlagen, Freianlagen und Stellplätze wird Boden versiegelt. Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind in nachgela-

gerten Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung) möglichst wasserdurchlässige Beläge vorzusehen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4. Wasser

Bestand:

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind im unmittelbaren Plangebiet nicht vorhanden. Nördlich liegt der Talraum der Kleinen Laber mit festgesetztem Überschwemmungsgebiet. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort oder läuft wie bisher entsprechend der Oberflächengestalt nach Norden ab. Aufgrund des geologischen Untergrundes und der unmittelbaren Nähe zur Kleinen Laber ist mit einem oberflächennahen Grundwasserstand zu rechnen.

Auswirkungen:

Durch die Versiegelung für die Bauflächen geht versickerungsfähiger Boden verloren. Neben dem Flächenverbrauch für Gebäude trifft dies vor allem auf zusätzliche Freiflächen und Nebenflächen zu. Zur Verringerung der Auswirkungen sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung) für die Befestigung von Nebenflächen, Zufahrten und Stellplätzen wasserdurchlässige Beläge festzusetzen. Das Niederschlagswasser ist vor Ort durch geeignete Versickerungseinrichtungen zu versickern und steht so dem lokalen Wasserkreislauf zur Verfügung. Der Untergrund mit Sanden und Kiesen bietet hierfür geeignete Voraussetzungen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5. Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb von klimatisch bedeutsamen Luftaustauschbahnen. Der Talgrund entlang der Kleinen Laber bleibt frei von Bebauung. Wesentliche Vorbelastungen der Luftqualität sind im Gebiet durch die Emissionen aus dem Straßenverkehr der Staatsstraße 2142 gegeben.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anlagen keinen negativen Einfluss auf den Luftaustausch haben.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6. Klima

Bestand:

Das Vorhabensgebiet liegt topografisch in einer Ebene am Südrand des Labertals. Die zu bebauende Fläche liegt außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Die für den Kaltluftabfluss und den Frischluftaustausch wichtigen Offenlandbereiche entlang der Kleinen Laber werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keine erkennbaren Auswirkungen auf klimatische Verhältnisse.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7. Landschafts- und Ortsbild / Erholung

Bestand:

Das Plangebiet liegt am Südrand des Landschaftsraum des Labertals. Die Landschaft nördlich Ettersdorf ist durch ihre schwach ausgeprägte Topographie und die weitläufigen agrarisch genutzten Flächen im Talraum der Kleinen Laber bestimmt. Das unmittelbare Umfeld ist durch eine gewerblich und dorfllich geprägte Bebauung bestimmt, die nur wenig naturnahe Strukturen aufweist. Der Landschaftsraum hat einen eingeschränkten Erholungswert und ist für die Naherholung in geringem Umfang erschlossen. Die stark frequentierte Staatsstraße St 2142 und die südlich davon vorhandene gewerbliche Nutzung haben keine Naherholungsfunktion.

Auswirkungen:

Durch die Bauflächenentwicklung kommt es zu einer Veränderung des Ortsbildes im Ortsrandbereich von Ettersdorf. Die Ausdehnung der Flächen ist der Struktur der angrenzenden Bebauung angemessen und bindet unmittelbar an die vorhandene Bebauung an. Durch eine Ortsrandeingrünung kann entlang der südlichen und westlichen Außengrenzen eine landschaftliche Einbindung sichergestellt werden.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild zu erwarten.

3.4.8. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Planbereich sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. Aufgrund bekannter Bodendenkmäler im Nahbereich kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Evtl. oberirdisch nicht sichtbare Bodendenkmäler können durch die Bauarbeiten zerstört werden. Durch frühzeitige bauvorgreifende Sondagegrabungen können das Vorhandensein von Bodendenkmälern festgestellt und deren Umfang ermittelt werden. Ggf. sind Grabungen nach den Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen.

Sonstige Kultur- oder Sachgüter sind nicht erkennbar betroffen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Kulturgüter / Sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.5. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

Für den Wasserzweckverband wäre eine bedarfsgerechte Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen und betrieblichen Einrichtungen nicht möglich. Dies könnte zu einer erheblichen Einschränkung der Betriebsmöglichkeiten und dadurch zu einer Verschlechterung der öffentlichen Wasserversorgung in den 14 Mitgliedsgemeinden führen.

3.6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf die vorrangig betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wurde die Darstellung der Gemeinbedarfsflächen auf ein Maß beschränkt, das eine bedarfsgerechte Erweiterung der Betriebsflächen ermöglicht. Durch die Darstellung abschirmender Grünflächen ist eine angemessene landschaftliche Einbindung gewährleistet.

Weitere detaillierte Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens (Baugenehmigung) zu erarbeiten.

3.7. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben ist geeignet, im Erweiterungsbereich einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehende Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die baulichen Anlagen für Freianlagen und Gebäude führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Die bereits bebauten Flächen des Betriebssitzes des Wasserzweckverbandes Mallersdorf bleiben unberücksichtigt, da hier kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG erfolgt.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann in Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für den Erweiterungsbereich der erforderliche Kompensationsbedarf

abgeschätzt werden. Die bislang unbebauten intensiv genutzten Ackerflächen sind gem. dem Leitfaden überwiegend in Kategorie I – Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen. Die Gemeinbedarfsflächen sind analog zu einem Dorfgebiet dem Typ A – hoher Versiegelungs-grad bzw. Nutzungsgrad zuzuordnen. Da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch keine detaillierten schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abzuleiten sind, ist der Kompensationsfaktor zunächst an der oberen Grenze der Spanne mit 0,60 anzusetzen. Für die Eingriffsflächen errechnet sich auf der Basis der genannten Einstufungen folgender überschlägiger Ausgleichsbedarf:

Erweiterungsfläche Gemeinbedarf ca. 0,47 ha x Kompensationsfaktor 0,60 = **ca. 0,28 ha** Kompensationsbedarf.

Der Kompensationsbedarf kann durch geeignete schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch gesenkt werden.

3.8. Planungsalternativen

Für die Erweiterung der Betriebsanlagen des Wasserzweckverbandes Mallersdorf sind keine alternativen Planungsmöglichkeiten gegeben, da die erforderlichen Anlagen an den bestehenden Betriebssitz gebunden sind. Aufgrund der räumlichen Restriktionen ist ausschließlich eine Erweiterung nach Westen möglich.

3.9. Methodik / Grundlagen

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.
- Biotopkartierung Bayern, FIS-Natur, LfU Bayern, Stand 01/2021.
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing Bogen, Stand Oktober 2007
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020.
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 13.04.2019.
- Umweltatlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 01/2021.
- Örtliche Erhebungen, mks AI, November 2020

3.10. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind nicht erforderlich.

3.11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 39 für eine Gemeinbedarfsfläche „Wasserversorgung“ im Ortsteil Ettersdorf soll eine bedarfsgerechte

Erweiterung des Betriebsgeländes des Wasserzweckverbandes Mallersdorf ermöglicht werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren können die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild weiter reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen des Deckblattes Nr. 39 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt
Mensch	gering	gering	gering	gering
Tiere / Pflanzen / Biotopvielfalt	mittel	mittel	gering	mittel
Boden	hoch	mittel	gering	mittel
Wasser	mittel	mittel	gering	mittel
Luft / Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	-	-	-	nicht betroffen
Kulturgüter	Noch nicht abschätzbar	-	-	Noch nicht abschätzbar